

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld
- Erteilung der Genehmigung -
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplans KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld
- Satzungsbeschluss -
Seite 4
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 101 Altsiedlung 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 6
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 144 Altsiedlung – Teilbereich West 2. Änderung
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 8
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 54

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld - Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. März 2023 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 7. Juli 2023 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-032-1860 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/dienstleistungen/flaechennutzungsplan/ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

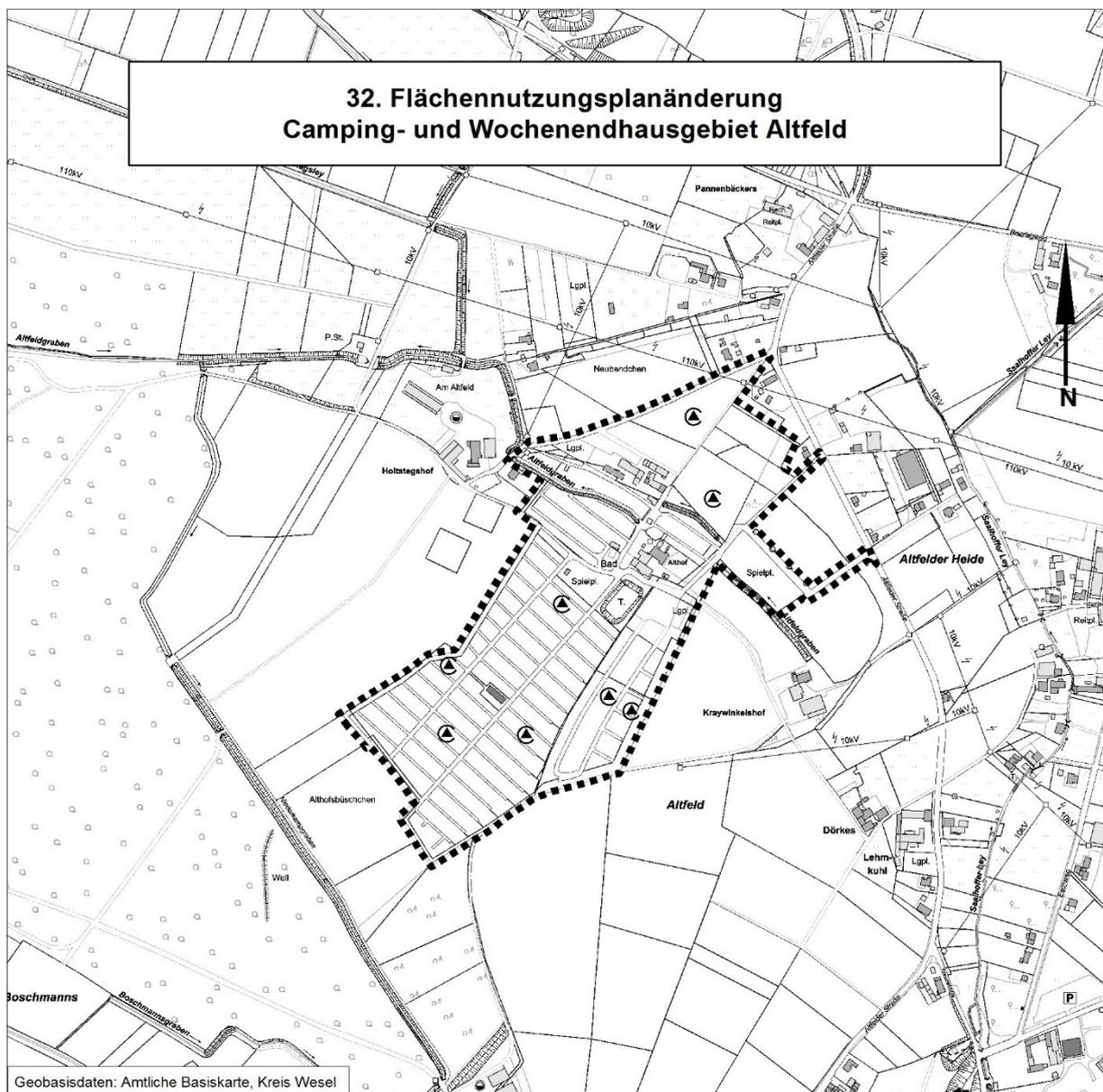
Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. August 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. März 2023 den Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Parallelverfahren zur 32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Genehmigung der 32. Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Planungsziel & Plangebiet

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und standortverträgliche Fortentwicklung der Freizeitanlage Altfeld sowie des Campingparks Eldorado geschaffen. Angesichts der flächenmäßig z.T. ausufernden Wochenendhausbebauung insbesondere im Bereich der Freizeitanlage Altfeld hat die Stadt das erforderliche Bauleitplanverfahren durchgeführt, um für die Zukunft eine geordnete bauliche Entwicklung als Camping- und Wochenendplatzgebiet sicherzustellen. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigelegten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/bebauungsplaene“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt die Satzung vom 28.03.2023 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung 3. Änderung

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 101 Altsiedlung 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel & Plangebiet

Die Altsiedlung zeichnet sich durch überwiegend Einfamilienhäuser in Form von Reihen- oder Doppelhäusern aus, welche häufig eine geringe Wohnfläche und Grundstücksgröße aufweisen. In Verbindung mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen steht auf den Grundstücken ein ebenso geringes Baufenster zur Verfügung, welches häufig durch Wohnhausanbauten voll ausgeschöpft wird. Die Ausnutzung des gesamten Baufensters bedingt, dass an das Wohnhaus anschließende, überdachten Terrasse nicht möglich sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Wohngrundstücke nicht selten über ein für allgemeine Wohngebiete übliches Maß hinaus versiegelt werden. Ursächlich dafür sind Terrassen sowie Stellflächen und sonstige bauliche Nebenanlagen.

Aufgrund der benannten städtebaulichen Situation soll der Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung geändert werden. Es wird damit das Ziel verfolgt, der anhaltenden Versiegelung der Grundstücke entgegenzuwirken als auch den Anwohnern eine bedarfsgerechte aber zugleich städtebaulich angemessene Ausnutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 8. September 2023 bis zum 2. Oktober 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-425 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können Sie über den nebenstehenden QR-Code aufrufen oder unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/kamp-lintfort/beteiligung/themen/1004020> einsehen und haben über dieses Portal ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen. Zudem können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.



Hinweis

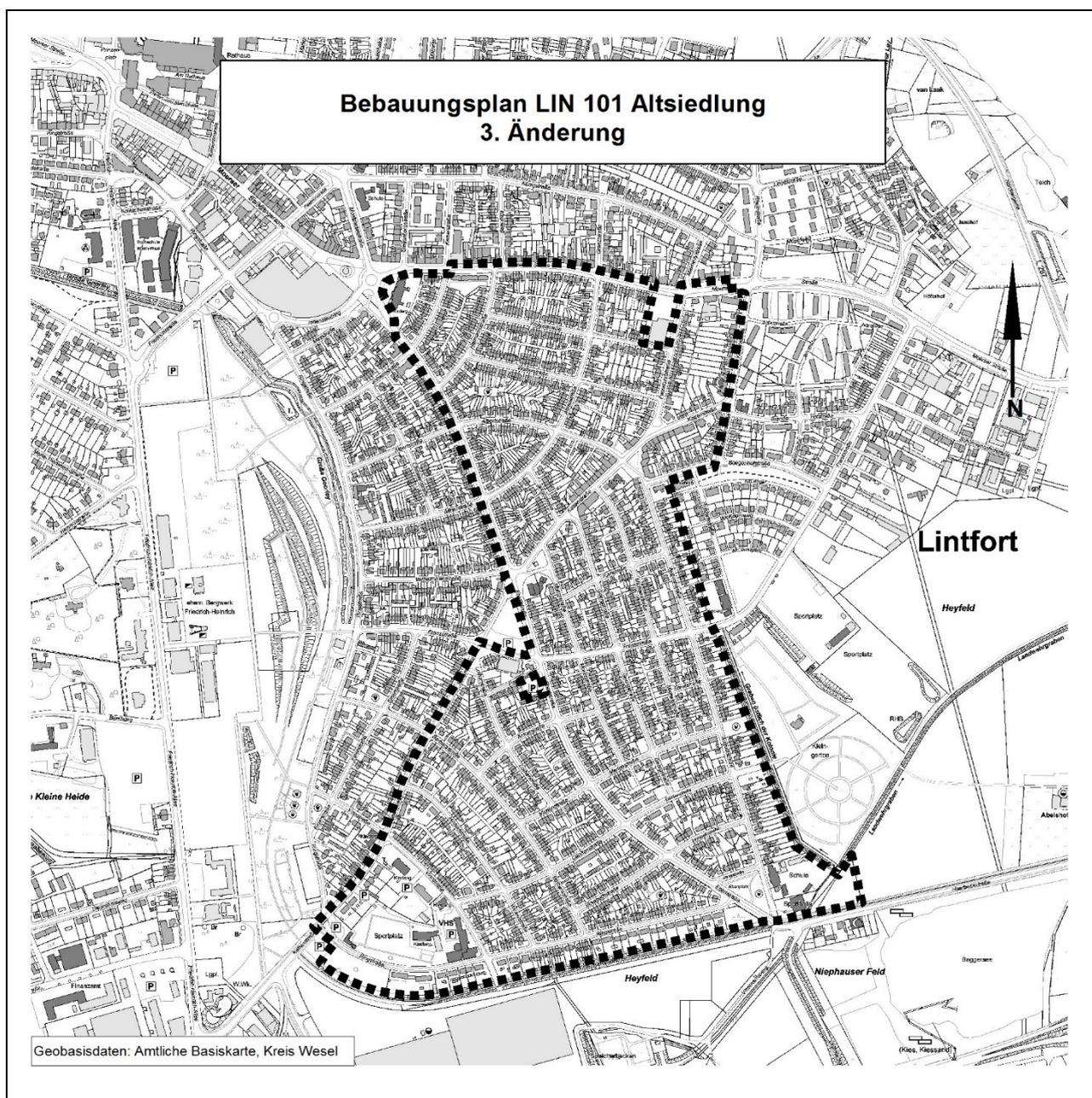
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 28. August 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan LIN 144 Altsiedlung – Teilbereich West 2. Änderung

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 144 Altsiedlung – Teilbereich West 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel & Plangebiet

Die Altsiedlung zeichnet sich durch überwiegend Einfamilienhäuser in Form von Reihen- oder Doppelhäusern aus, welche häufig eine geringe Wohnfläche und Grundstücksgröße aufweisen. In Verbindung mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen steht auf den Grundstücken ein ebenso geringes Baufenster zur Verfügung, welches häufig durch Wohnhausanbauten voll ausgeschöpft wird. Die Ausnutzung des gesamten Baufensters bedingt, dass an das Wohnhaus anschließende, überdachten Terrasse nicht möglich sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Wohngrundstücke nicht selten über ein für allgemeine Wohngebiete übliches Maß hinaus versiegelt werden. Ursächlich dafür sind Terrassen sowie Stellflächen und sonstige bauliche Nebenanlagen.

Aufgrund der benannten städtebaulichen Situation soll der Bebauungsplan LIN 144 Altsiedlung – Teilbereich West geändert werden. Es wird damit das Ziel verfolgt, der anhaltenden Versiegelung der Grundstücke entgegenzuwirken als auch den Anwohnern eine bedarfsgerechte, aber zugleich städtebaulich angemessene Ausnutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 8. September 2023 bis zum 2. Oktober 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-425 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können Sie über den nebenstehenden QR-Code aufrufen oder unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/kamp-lintfort/beteiligung/themen/1004022> einsehen und haben über dieses Portal ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu verfassen. Zudem können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.



Hinweis

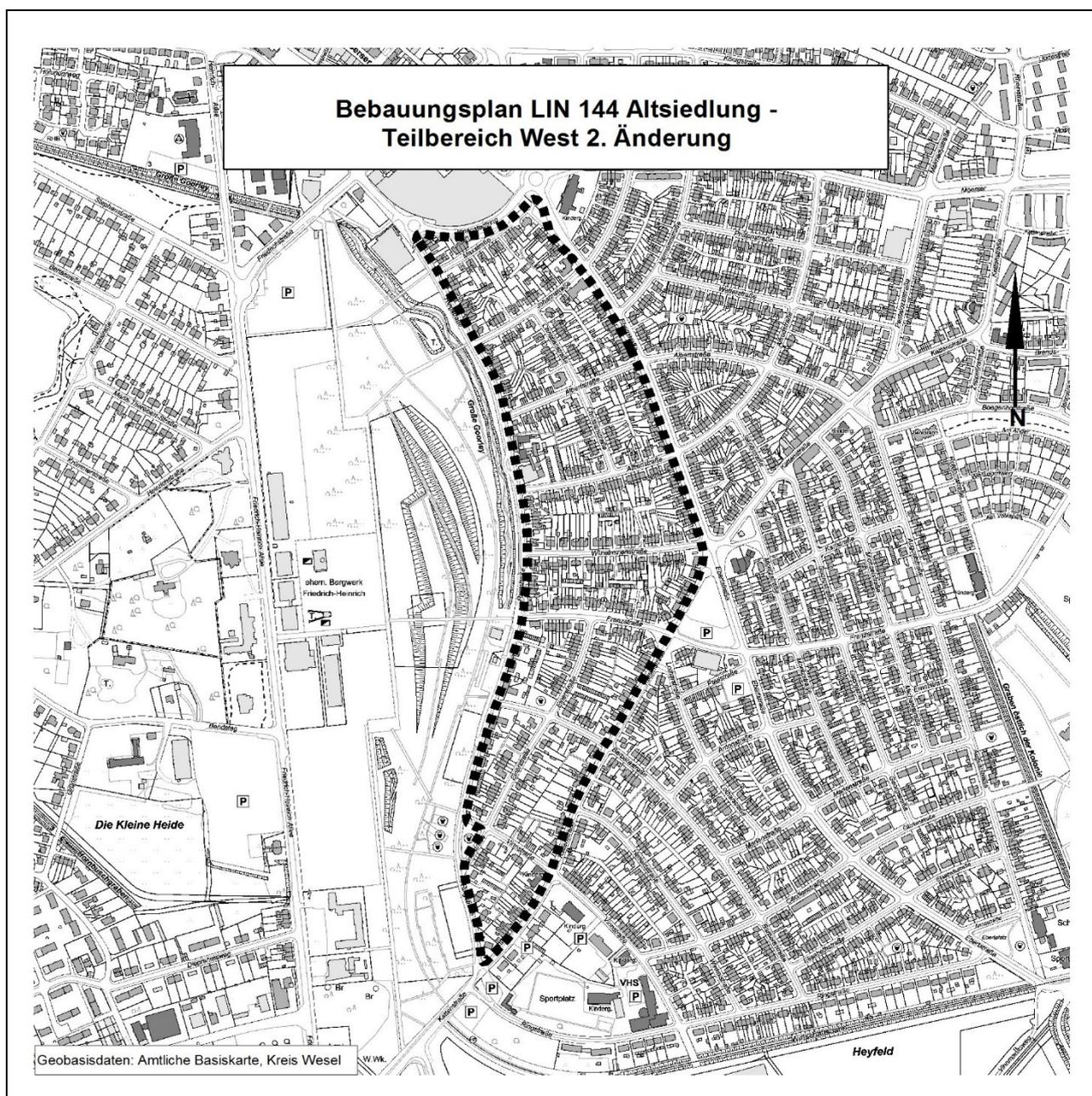
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 28. August 2023

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200847725 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. August 2023

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202883124 und 4200330241 (alt: 100330240) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der jeweiligen Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. August 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“